

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 13. Oktober 2020**

Ergänzung zu den Haushaltsgesetzen und Haushaltsplänen der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich aktualisiertem Finanzrahmen 2019 - 2023

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Einbeziehung für das Haushaltsjahr 2021 gegenüber den mit Mitteilung vom 19.05.2020 (Drucksache 20/394) vorgelegten Unterlagen eine

- Neufassung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2021 der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich Begründung
- Ergänzung der Entwürfe der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2021 (Produktgruppenhaushalte und kamerale Haushalte)
- sowie einen aktualisierten Finanzrahmen für den Zeitraum 2019 bis 2023.

Die Entwürfe der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne 2021 wurden in von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 20.05.2020 an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Beratung weitergeleitet und dort zusammen mit den Entwürfen der Haushaltsgesetze und Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2020 beraten. Allerdings hat die Bremische Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 8.07.2020 lediglich die Haushaltsgesetze und Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Die Beratung der Haushaltsgesetze und Haushaltspläne 2021 wurde vor dem Hintergrund der hohen Prognoseunsicherheiten bei der Entwicklung der Steuer- bzw. steuerbedingten Einnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie der Unvorhersehbarkeit der Folgewirkungen der Corona-Pandemie für das Haushaltsjahr 2021 unterbrochen. Die eingereichten Entwürfe der Haushaltspläne und Haushaltsgesetze 2021 wurden zurück an den Haushalts- und Finanzausschuss zur erneuten Beratung überwiesen.

Um die Datengrundlage für den Haushalt 2021 auf eine verlässlichere Grundlage zu stellen in Bezug auf die Höhe der zu erwartenden corona-bedingten Steuermindereinnahmen bzw. steuerabhängigen Mindereinnahmen sollten zunächst die Ergebnisse der Sonder-Steuerschätzung vom September 2020 abgewartet werden. Insbesondere die Frage, inwieweit alle steuereinnahmenbezogenen Folgen der Corona-Pandemie über die Konjunkturbereinigung aufgefangen werden können bzw. in welcher Höhe eine Kreditaufnahme aufgrund von corona-bedingten Steuermindereinnahmen erforderlich sein wird, stand zum damaligen Zeitpunkt offen. Die Ergebnisse der Sonder-Steuerschätzung vom September 2020 liegen nunmehr vor. Diese sind kameral in den Haushalt 2021 einzubeziehen.

Zudem wurde zwischenzeitig ein rechtliches Gutachten zum Umgang mit den Folgen der Corona-Pandemie in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse ebenfalls nun vorliegen und in den Haushaltsgesetzen und Haushaltsplänen 2021 zu berücksichtigen sind.

Die Corona-Pandemie dauert weiter an und erfordert damit die Fortführung von Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung über das Haushaltsjahr 2020 hinaus. Die corona-bedingten Belastungen des Gesamthaushalts 2021 werden sogar noch höher ausfallen als die im Haushaltsjahr 2020, da zum einen nicht alle konjunkturell bedingten Steuer-

mindereinnahmen über die Mechanismen der regulären Konjunkturbereinigungen aufgefangen werden können und zum anderen viele coronabedingte Unterstützungsmaßnahmen erst im Haushaltsjahr 2021 haushalts- bzw. kassenwirksam werden.

Die haushaltsbedingten Auswirkungen der Corona-Pandemie für das Haushaltsjahr 2021 stellen nach Auffassung des Senats eine Ausnahmesituation innerhalb der Schuldenbremse dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Der Senat empfiehlt daher der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) gem. Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV in Verbindung mit Art. 146 Abs. 1 BremLV zu beschließen, dass wegen der Naturkatastrophe und der außergewöhnlichen Notsituation von den Vorgaben des Absatzes 1 abgewichen werden darf. Der Beschluss erfordert die Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft und ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden. Die Tilgung soll im Jahr 2024 beginnen und in 29 gleichmäßigen Jahresraten in Höhe von rd. 25,5 Mio. € p.a. und einer Schlussrate erfolgen.

Die hiermit vorgelegte Ergänzung zu den Entwürfen des Haushaltsgesetzes 2021 und der Haushaltspläne 2021 des Landes gemäß § 32 Landeshaushaltsordnung beinhaltet folgende Anpassungen bzw. Änderungen:

- a) erforderliche Anpassungen zu den steuerabhängigen Einnahmen und zu der Konjunkturbereinigung resultierend aus der Sonder-Steuerschätzung vom September 2020 (kameral einschließlich berücksichtigter Steuerrechtsänderungen sowie Bundesergänzungszuweisungen 263,8 Mio. € Steuermindereinnahmen ggü. dem Haushaltsentwurf 2021 vom 19. Mai 2020);
- b) notwendige Anpassungen infolge der Geltendmachung des Ausnahmetatbestandes für 2021 sowie der damit verbundenen erneuten Veranschlagung von Globalmitteln im Rahmen des Bremen-Fonds im Produktplan 95 in Höhe von 650 Mio. € im Haushalt des Landes;
- c) Anpassungen resultierend aus den im Rahmen der Beratungen der Haushaltsentwürfe 2020 und 2021 vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Änderungsanträgen für das Haushaltsjahr 2021 (in Summe 5,3 Mio. €);
- d) Anpassungen infolge der höheren Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft (KdU), die über den Haushalt des Landes als Entlastung an die Kommunen weitergeleitet werden (jeweils um 66,5 Mio. € höhere konsumtive Einnahmen und konsumtive Ausgaben in Form von Verrechnungen/Erstattungen)
- e) Folgeanpassungen bei der Kreditaufnahme 2021 resultierend aus den vorgenannten Änderungsbedarfen sowie damit verbundene geänderte Beträge bei der Feststellungsklausel in § 1 sowie der Kreditermächtigung in § 10 des Haushaltsgesetzes 2021.

1.1 Steuer- bzw. steuerbedingte Einnahmen gemäß Steuerschätzung vom September 2020

Bereits die Frühjahrs-Steuerschätzung 2020 prognostizierte erhebliche Einbrüche bei den Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen ab dem Jahr 2020 sowie

einen Erholungsprozess ab dem Jahr 2021. Grund für den gravierenden Einbruch gegenüber der Herbst-Steuerschätzung 2019 sind insbesondere die Auswirkungen der Corona-Pandemie bzw. die zu ihrer Eindämmung ergriffenen Maßnahmen, die insgesamt deutschlandweit zu einer Rezession führen über das Haushaltsjahr 2020 hinaus. Die Sonder-Steuerschätzung vom September 2020 bestätigt im Wesentlichen die Prognosen der Mai-Steuerschätzung, wobei der erwartete Einbruch bei den Steuer- bzw. steuerbedingten Einnahmen in 2020 etwas niedriger und der prognostizierte Aufholprozess ab 2021 ebenfalls etwas geringer ausfällt als noch die Einnahmerwartungen aus der Mai-Steuerschätzung 2020 vorhersagten.

Für das Haushaltsjahr 2021 im Haushalt des Landes sind gegenüber der vorangegangenen Steuerschätzung deutliche Mindereinnahmen zu erwarten. Diese belaufen sich unter Berücksichtigung der Veränderungen im kommunalen Finanzausgleich gegenüber der Steuerschätzung vom Oktober 2019 auf 183 Mio. € und gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2020 auf 68 Mio. €. In der Mitteilung vom 19.05.2020 wurden für das Haushaltsjahr 2021 noch Steuermindereinnahmen in Höhe von 114 Mio. € gegenüber der Steuerschätzung vom Oktober 2019 prognostiziert.

Die aktualisierten Schätzwerte aus der Sonder-Steuerschätzung vom September 2020 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Kurzübersicht Ergebnisse Steuerschätzung 8.-10. September 2020 (Sonder-Steuerschätzung)

Jahr	Veränderung zu Vergleichsschätzung	Land Bremen			Stadt Bremen			Stadt Bremerhaven		
		Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Einnahmen		Einnahmen			
		Steuern/BEZ	KFA		Steuern	KFA	Summe	Steuern	KFA	Summe
in Mio. €										
für 2020	ggü. Mai 2020	74	16	58	12,6	12,8	25,3	1,6	3,1	4,7
	ggü. Okt. 2019	-301	-63	-237	-129,7	-46,4	-176,1	-16,3	-16,9	-33,1
für 2021	ggü. Mai 2020	-87	-18	-68	-17,9	-14,6	-32,5	-2,2	-3,9	-6,1
	ggü. Okt. 2019	-232	-49	-183	-82,0	-36,4	-118,5	-10,8	-12,7	-23,5
für 2022	ggü. Mai 2020	-20	-4	-16	-8,9	-3,1	-12,0	-1,1	-1,1	-2,2
	ggü. Okt. 2019	-195	-41	-153	-90,9	-29,7	-120,7	-12,5	-11,4	-23,9
für 2023	ggü. Mai 2020	-15	-3	-11	-6,2	-2,3	-8,4	-0,8	-0,9	-1,6
	ggü. Okt. 2019	-183	-39	-144	-86,6	-27,8	-114,5	-12,1	-10,8	-22,9
für 2024	ggü. Mai 2020	4	1	4	6,6	0,5	7,1	0,8	0,3	1,0
	ggü. Okt. 2019	-149	-32	-117	-71,8	-22,5	-94,3	-10,4	-9,06	-19,4

Für die kamerale Veranschlagung sind die Ergebnisse der Sonder-Steuerschätzung vom September für das Haushaltsjahr 2021 zu Grunde zu legen. Gegenüber dem Haushaltsentwurf 2021 vom 19. Mai 2020 müssen die tatsächlich veranschlagten Steuereinnahmen in der hiermit vorgelegten Ergänzung um insgesamt 263,8 Mio. € reduziert werden (s. Ziffer 1.6 Gesamtbetrachtung). Diese setzen sich zusammen aus geringeren Steuereinnahmen (um 232,8 Mio. €) sowie damit verbunden geringeren Bundesergänzungszuweisungen (BEZ, um 31 Mio. €). Den Steuer- bzw. steuerabhängigen Mindereinnahmen stehen konsumtive Minderausgaben infolge geringerer Schlüsselzuweisungen an die beiden Kommunen gegenüber. Diese belaufen sich auf insgesamt 55,9 Mio. €.

Die Differenz zwischen dem obigen sich ergebenden Wert für die Steuermindereinnahmen einschließlich Bundesergänzungszuweisungen (s. Tabelle Kurzübersicht 232 Mio. €) und den tatsächlichen vorgenommenen Veränderungen (s. Gesamtbetrachtung unter Ziffer 1.6, 263,8 Mio. €) bei den nun veranschlagten Steuer- und steuerabhängigen Einnahmen für 2021 resultiert u.a. aus darüber hinaus berücksichtigten beschlossenen Steuerrechtsveränderungen, die in die Veranschlagung eingeflossen sind.

1.2 Veranschlagung von Globalmitteln im Rahmen des Bremen-Fonds 2021

Die Corona-Pandemie, ihre Folgen sowie zu ihrer Bekämpfung erforderliche Maßnahmen wirken über das Haushaltsjahr 2020 hinaus. Es wird daher auch für das Haushaltsjahr 2021 eine Ausnahmesituation gemäß Art. 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV angenommen (s. oben). Im Haushalt 2020 wurden im Zusammenhang mit der Bekämpfung und Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Rahmen des Bremen-Fonds Land Globalmittel in Höhe von 900 Mio. € veranschlagt. Die in 2020 nicht abfließenden bzw. über zweckgebundene Rücklagen finanzierten Mittel des Bremen-Fonds 2020 sollen nun als neue Globalmittel des Bremen-Fonds Land 2021 veranschlagt werden. Ausgehend von dem prognostizierten Jahres-Ist auf Grundlage des aktuellen Controllings verbleiben nach derzeitiger Annahme für das Haushaltsjahr 2021 im Haushalt des Landes 650 Mio. €, die als neue Globalmittel im Rahmen des Bremen-Fonds Land zu veranschlagen sind. Diese Belastung darf aufgrund der Ausnahme 2021 über den Bremen-Fonds finanziert werden, bevor sie in gleicher Höhe ab 2024 wieder strukturell getilgt wird

Insgesamt wird deutlich, dass die ursprünglich für 2020 sowie 2021 insgesamt geschätzte Höhe der erforderlichen Mittel zur Bekämpfung der Pandemie-Folgen durch den Bremen-Fonds im Haushalt des Landes weiterhin Bestand hat, die Verteilung der Mittel zwischen den beiden Haushaltsjahren sich jedoch verschoben hat.

1.3 Anpassungsbedarfe resultierend aus den beschlossenen Änderungsanträgen für das Haushaltsjahr 2021

Im Rahmen des parlamentarischen Beratungsverfahrens der Haushaltsentwürfe 2020 und 2021 wurden vom Haushalts- und Finanzausschuss auch Änderungsanträge für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Das aus diesen Änderungsanträgen resultierende zusätzliche Ausgabenvolumen belief sich auf rund 5,3 Mio. € und verteilte sich wie folgt auf die nachstehenden Ausgabeaggregate in unterschiedlichen Produktplänen:

Aggregat	Ausgabevolumen d. Änderungsanträge f. 2021
	in Mio. €
Investive Ausgaben (inkl. Verrechnungen/Erstattungen)	-0,5
Konsumtive Ausgaben (inkl. Verrechnungen/Erstattungen)	4,2
Personalausgaben	1,7
Summe	5,3

(Geringfügige Abweichung aufgrund von Rundungsdifferenzen)

Der Ausgleich für das zusätzlich im Rahmen der Haushaltsberatungen vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossene Ausgabenvolumen sollte über die zulässige Ausschöpfung des Sicherheitsabstandes gewährleistet werden (s. Darstellung in Gesamtbetrachtung unter Ziffer 1.6).

1.4 Änderungen im Zusammenhang mit der höheren Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft (KdU)

Die höhere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft (KdU), die als Entlastungen an die Kommunen aus dem Haushalt des Landes weitergeleitet werden, hat

zur Folge, dass die in der Mitteilung vom 19.05.2020 für das Haushaltsjahr 2021 veranschlagten konsumtiven Einnahmen und konsumtiven Ausgaben im Bereich der Verrechnungen/Erstattungen des Landes an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven entsprechend angepasst werden müssen. Der Anschlagswert für die konsumtiven Einnahmen im Haushalt des Landes erhöht sich um 66,5 Mio.€. Im Gegenzug steigen die veranschlagten konsumtiven Ausgaben über Verrechnungen/Erstattungen des Landes Bremen an die Stadtgemeinde Bremen um 54,7 Mio. € und an die Stadtgemeinde Bremerhaven um 11,8 Mio. €.

1.5 Aktualisierte Kreditaufnahme

Unter Berücksichtigung der aus der September-Steuerschätzung 2020 resultierenden Änderungen bei den Steuer- bzw. steuerbedingten Einnahmen und Ausgaben, der neu zu veranschlagenden Globalmittel im Rahmen des Bremen-Fonds Land und der erhöhten Ausgabevolumina resultierend aus den beschlossenen Änderungsanträgen für den Haushalt 2021 ergibt sich folgende aktualisierte Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2021 im Haushalt des Landes.

Um bei allen möglichen Szenarien der Steuerentwicklung die vereinbarte Höhe des Bremen-Fonds (1,2 Mrd. € für zwei Jahre) im Vollzug sicherzustellen, wurde dieser in voller Höhe bei den Globalen Mehrausgaben (PPL 95) veranschlagt (für 2021 650 Mio. € im Haushalt des Landes). In Höhe der aktuell errechneten corona-bedingten Mindereinnahmen bei den Steuern (115,4 Mio. € im Haushalt des Landes) werden die Globalmittel 2021 gesperrt, um einen Ausgleich dieser Mindereinnahmen über den Fonds sicherzustellen. Falls die Steuereinnahmen 2021 höher ausfallen, als aktuell prognostiziert, stehen die gesperrten Mittel für Maßnahmen zur Bekämpfung der negativen Folgen der Pandemie zur Verfügung.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist eine zusätzliche Spalte zur Darstellung der Veränderung ggü. der Darstellung in Drs. 20/394 ausgewiesen:

Haushalt 2021 LAND*	Entwurf 19.05.2020 f. das Haushalts- jahr 2021	Verände- rung Ergänzung	Entwurf neu
	in Mio. €		
Strukturelle Nettokreditaufnahme	0,0	0,0	0,0
Bereinigungen			
1. Finanzielle Transaktionen	23,7	0,0	23,7
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänd.	7,5	27,0	34,5
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung (da nicht ü. Rücklagen)		65,0	65,0
4. Bremer Kapitaldienstfonds (Auflösung ab 2020)	0,0	0,0	0,0
5. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen	0,0	0,0	0,0
6. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV	0,0	0,0	0,0
Kreditaufnahme "Bremen-Fonds" 2021	0,0	650,0	650,0**
Coronabedingte Steuermindereinnahmen sowie Steuerrechtsänd.		115,4	115,4**
Zulässige Kreditaufnahme	31,2	857,2	888,4
Veranschlagte Kreditaufnahme	-59,3	867,6	808,3
Differenz	90,5	-10,5	80,0
<u>Davon:</u>			
- Tilgung gem. Sanierungsverpflichtung	80,0	0,0	80,0
- Nicht ausgeschöpft (Sicherheitsabstand)	10,5	-10,5	0,0

*geringfügige Abweichung aufgrund von Rundungsdifferenzen

** Die veranschlagten 650 Mio. € Globalmittel werden in Höhe der corona-bedingten Mindereinnahmen bei den Steuern i.H.v. 115,4 Mio. € gesperrt.

Zu der detaillierten Herleitung der corona-bedingten steuerabhängigen Mindereinnahmen und Steuerrechtsänderungen wird auf die Ausführungen in dem anliegenden aktualisierten Finanzrahmen 2019 bis 2023 Ziffer 2.4 verwiesen.

1.6 Aktualisierte Gesamtbetrachtung

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Sonder-Steuerschätzung vom September 2020 bei den Steuer- bzw. steuerbedingten Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes für das Haushaltsjahr 2021, der neu zu veranschlagenden Globalmittel im Rahmen des Bremen-Fonds Land, der Veränderungen resultierend aus den höheren Beteiligungen des Bundes an den Kosten der Unterkunft sowie der erforderlichen Anpassungen im Zusammenhang mit den vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Änderungsanträgen für den Haushalt 2021 ergibt sich folgende, aktualisierte Gesamtbetrachtung.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist ebenfalls jeweils eine zusätzliche Spalte für die Anpassungen aus den Änderungsanträgen und für darüber hinausgehende Anpassungen zwecks Darstellung der Veränderungen ggü. der Darstellung in Drs. 20/394 ausgewiesen.

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen			Entwurf 19.05.2020 für 2021	Veränderung aus Änderungs- anträgen 2021	Veränderung Ergänzung (einschließl. Steuersch.)	Entwurf neu
	IST 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	um	um	Ansatz 2021
in Mio. €						
Steuern, steuerabhängige Einnahmen	3.381,9	3.104,7	3.640,9	0,0	-263,8	3.377,1
Konsolidierungshilfe	300,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0
konsumtive Einnahmen	724,3	708,0	688,7	0,0	66,5	755,3
Sanierungshilfen		400,0	400,0	0,0	0,0	400,0
investive Einnahmen	160,3	203,0	195,9	0,0	0,0	195,9
Bundesmittel aufgrund der Corona-Pandemie		50,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Globale Mehr-/Mindereinnahmen						
Zwischensumme bereinigte Einnahmen	4.566,5	4.565,7	4.925,5	0,0	-197,3	4.728,3
Haushaltsinterne Verrechnungen/Erstattungen	10,0	2,2	2,2	0,0	0,0	2,2
Rücklagenentnahmen	88,9	10,9	20,3	0,0	-4,4	15,9
Kreditaufnahme	2.858,7	3.936,9	1.543,9	5,3	862,3	2.411,5
Zwischensumme besondere Finanzierungsvorgänge	2.957,5	3.949,9	1.566,4	5,3	857,9	2.429,6
Gesamteinnahmen	7.524,0	8.515,6	6.491,9	5,3	660,6	7.157,9
Personalausgaben	727,4	755,4	773,4	1,7	0,0	775,1
konsumtive Ausgaben	2.781,6	2.898,8	3.073,7	4,2	10,6	3.088,5
Weiterleitung Konsolidierungshilfen an die Stadtgemeinden	180,8	60,3	0,0	0,0	0,0	0,0
investive Ausgaben	328,9	394,8	404,8	-0,5	0,0	404,3
Zinsausgaben	397,5	624,5	611,3	0,0	0,0	611,3
Bundesmittel aufgrund der Corona-Pandemie		50,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Globale Mehrausgaben/Minderausgaben		894,1	22,6	0,0	650,0	672,6
- davon Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)		900,0	0,0	0,0	650,0	650,0
- davon Handlungsfelder SuS, Digit. u. BS		27,1	29,6	0,0	0,0	29,6
- davon Handlungsfeld Klimaschutz		10,0	20,0	0,0	0,0	20,0
- davon globale Mehrausgaben f. Lebend. Quart.		2,0	2,0	0,0	0,0	2,0
- davon globale Minderausgaben		-45,0	-29,0	0,0	0,0	-29,0
Zwischensumme bereinigte Ausgaben	4.416,2	5.677,9	4.885,8	5,3	660,6	5.551,8
Haushaltsinterne Verrechnungen/Erstattungen	9,2	2,2	2,2	0,0	0,0	2,2
Rücklagenzuführungen	168,0	49,3	0,7	0,0	0,0	0,7
Schuldentilgung	2.930,6	2.786,3	1.603,2	0,0	0,0	1.603,2
Zwischensumme besondere Finanzierungsvorgänge	3.107,8	2.837,7	1.606,1	0,0	0,0	1.606,1
Gesamtausgaben	7.524,0	8.515,6	6.491,9	5,3	660,6	7.157,9
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt (Saldo Kreditaufnahme/Schuldentilgung)	-72,0	1.150,6	-59,3	5,3	862,3	808,3
Rücklagenbewegung (Saldo Rücklagenentnahmen/-zuführungen)	-79,1	-38,4	19,6	0,0	-4,4	15,2
Finanzierungssaldo (einschließl. Konsolidierungshilfe) (bereinigte Einnahmen/Ausgaben)	150,3	-1.112,2	39,7	-5,3	-857,9	-823,5
Finanzierungssaldo (ohne Konsolidierungshilfe)	31,1	-1.151,9	39,7	-5,3	-857,9	-823,5

Die gegenüber der in Drs. 20/394 ausgewiesenen Rücklagenentnahme geringere Veranschlagung ist u.a. bedingt durch die Verbesserungen resultierend aus den Minderausgaben bei den Schlüsselzuweisungen des Landes an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Eine haushaltsstellenscharfe Übersicht der vorgenommenen erforderlichen Anpassungen resultierend aus den erforderlichen Änderungen u.a. im Zusammenhang mit den Steuer- bzw. steuerbedingten Einnahmen und Ausgaben und der Veranschlagung der Globalmittel im Rahmen des Bremen-Fonds Land (ohne Änderungsanträge) ist als Anlage beigefügt.

2. Aktualisierter Entwurf des Haushaltsgesetzes 2021

Neben diversen redaktionellen Anpassungen beinhaltet der aktualisierte Entwurf des

Haushaltsgesetzes 2021 zudem – wie in dieser Ergänzungsmitteilung einleitend geschildert - eine Regelung zur Feststellung des Ausnahmetatbestandes von der Schuldenbremse im Zusammenhang mit den zu erwartenden Mehrbelastungen aus der Corona-Pandemie.

3. Aktualisierter Finanzrahmen 2019 bis 2023

Angesichts der seit 19. Mai 2020 eingetretenen erheblichen Veränderungen im Zusammenhang mit den Steuer- sowie steuerbedingten Einnahmen und Ausgaben resultierend aus der Sonder-Steuerschätzung vom September 2021 und der Ausnahme-situation 2021 infolge der Auswirkungen der andauernden Corona-Pandemie wird mit dieser Ergänzungsmitteilung ein aktualisierter Finanzrahmen für den Finanzplanzeitraum 2019 bis 2023 vorgelegt.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2021

Vom XX. 2020

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 7 157 859 590 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 358 855 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7 794 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,20. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2 921 und der Stellenindex auf 1,48 festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt	390,
die Sonderhaushalte	1 089,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	379,
und die Anstalten des öffentlichen Rechts	259

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 403 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel, 49 Stellenvolumen als temporäre flüchtlingsbezogene Personalmittel und 127 Stellenvolumen als Flexibilisierungsmittel im Haushaltsjahr 2021 ausgewiesen.

§ 2

Deckungsfähigkeiten

(1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,

5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 3

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindex Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in den Fällen des Absatz 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428; außer in den Fällen des Absatz 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 984 und 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 984 und 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres bis spätestens 15. Oktober allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 5

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 6

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter

Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Bei der Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines sogenannten Sabbatjahres können Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte des Sabbatjahres (zum Beispiel Finanzierung einer Ersatzkraft) der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet die zuständige senatorische Behörde. Die Höhe des Budgetentlastungseffekts muss beim Senator für Finanzen nachgewiesen werden. Die Regelung gilt für die Kernverwaltung sowie kameral buchende Sonderhaushalte.

(7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 7

Sonderhaushalte

Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

§ 8

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 unberührt.

(6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 6 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal-

und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling

1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingerrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

(9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen des Landes Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten des Landes Bremen, seiner Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten,

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz,
 5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
 6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
 7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 4 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
 8. Betragsgrenzen für
 - a) die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,

- c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
- d) für die Zustimmungsbefähigung der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes

festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,

- 9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
- 10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, das heißt zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen.

Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2020 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2020 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2021.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,

- 1. die Deckungsfähigkeiten nach § 2,
- 2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis,
- 3. die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 3,
- 4. die Übertragbarkeiten nach § 5 sowie
- 5. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne

- 1. einen Beförderungsstopp,
- 2. einen Einstellungsstopp,
- 3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und

mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 808 331 090 Euro aufzunehmen.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen

1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2021 fällig werdenden Krediten,
2. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
4. zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt entsprechend für bestehende Schulden der breimischen Sondervermögen des Landes. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2021

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mitübernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne von Absatz 7 Satz 1.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 und Absatz 2. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten

Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(5) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2021 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Absatz 4 Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.

(6) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2021 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigungen des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Summe der für derartige Vereinbarungen aufgewandten Beträge darf 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2022 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2022 fort.

(8) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 11

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 3 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(9) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(10) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.

(11) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 2022 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2022 fort.

(12) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(13) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 6 Absatz 5 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(14) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

§ 12

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 13

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung bis zu 610 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 auf eine juristische Person übertragen.

(2) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 5 000 000 Euro zu übernehmen. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine juristische Person übertragen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

4) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2022 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2022 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2022 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2022 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 2 für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

(5) Eine dem Absatz 4 Satz 1 entsprechende Regelung kann auch von den Stadtgemeinden getroffen werden.

(6) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 15

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes gegenüber der Landeshaushaltsordnung speziellere Regelungen getroffen werden, gelten diese auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 16

Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

(1) Im Haushaltsjahr 2021 besteht wegen der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

(2) Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmsbedingt überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2024, über den Zeitraum von dreißig Jahren in jährlichen Raten zu tilgen.

(3) Der Senator für Finanzen wird zur Anpassung des Tilgungsplans gemäß § 18c der Landeshaushaltsordnung sowie zur Verkürzung der Laufzeit und vorzeitigen Tilgungsleistungen ermächtigt. Mit der Abrechnung der Produktplanhaushalte sind dem Haushalts- und Finanzausschuss die erfolgten Anpassungen zur Kenntnis zu geben.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bremen, den XX. 2020

Der Senat

Anlage

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(LAND)
für das Haushaltsjahr
2021

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme n. Art. 131a BremLV
Kreditfinanzierungsplan
Tilgungsplan

FREIE HANSESTADT BREMEN

Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

EINNAHMEN					
EINZEL PLAN	BEZEICHNUNG	2021		2020	2019
		Anschlag	Anschlag Verpfl.- ermächt.	Anschlag	Rechnung
<small>in Tsd. EUR (gerundet)</small>					
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	37.714	0	33.939	32.372
01	Justiz und Verfassung	45.382	0	45.239	51.883
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	154.556	0	144.359	130.150
03	Arbeit	27.220	0	27.811	26.159
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	325.688	0	252.023	269.828
05	Gesundheit	11.266	0	11.161	16.563
06	Bau und Umwelt	84.314	0	83.020	108.996
07	Wirtschaft	44.860	0	93.360	73.512
08	Häfen	71.201	0	71.204	20.358
09	Finanzen	6.355.659	0	7.753.500	6.794.218
Summe der Einnahmen		7.157.860	0	8.515.617	7.524.039

AUSGABEN					
EINZEL PLAN	BEZEICHNUNG	2021		2020	2019
		Anschlag	Anschlag Verpfl.- ermächt.	Anschlag	Rechnung
<small>in Tsd. EUR (gerundet)</small>					
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	393.138	200	381.962	372.602
01	Justiz und Verfassung	173.002	0	171.086	183.020
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	1.462.175	29.616	1.417.924	1.246.990
03	Arbeit	58.674	13.000	58.968	54.434
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	687.642	0	611.261	585.958
05	Gesundheit	80.734	0	67.597	62.616
06	Bau und Umwelt	193.517	22.190	186.945	188.275
07	Wirtschaft	95.520	43.500	134.215	112.462
08	Häfen	98.345	12.949	85.270	65.224
09	Finanzen	3.915.113	237.400	5.400.389	4.652.459
Summe der Ausgaben		7.157.860	358.855	8.515.617	7.524.039

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2021

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	-Mio. Euro-
Einnahmen	4.728,3
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Ausgaben	5.551,8
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
Finanzierungssaldo	-823,5
II. Deckung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	808,3
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2.411,5
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.603,2
2. Rücklagenbewegung	15,2
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	15,9
2.2 Zuführungen an Rücklagen	0,7
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	2,2
4.2 Ausgabenseite	2,2
Summe	823,5

Abweichungen in den Summen durch Runden

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a BremLV

	-Mio. Euro- 0,0
Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	
 Bereinigungen gem. § 18a LHO um	
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. Satz 1 Nr. 1 LHO)	23,7
1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	3,3
1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	27,0
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	34,5
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	65,0
4. Bremer Kapitaldienstfonds (Auflösung ab 2020) (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0
5. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)	0,0
6. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,0
 <u>Kreditaufnahme</u>	
Bremen-Fonds (Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV)	650,0
Corona-bedingte Steuermindereinnahmen u. Steuerrechtsänderungen	115,4
<hr/>	
Zulässige Kreditaufnahme	888,4
Veranschlagte Nettokreditaufnahme	808,3
Über- bzw. Unterschreitung d. zulässigen Kreditaufnahme	80,0
<u>davon</u>	
- Tilgung gem. Sanierungsverpflichtung (§ 18d LHO)	-80,0

Abweichungen in den Summen durch Runden

Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2021 (§ 18b LHO) 0,0

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2021

-Mio. Euro-

I. Kredite am Kreditmarkt

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt 2.411,5

Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt 1.603,2

Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt 808,3

II. Kredite im öffentlichen Bereich

Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich 0,0

Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich 3,0

Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich -3,0

Anlage 2 Tilgungsplan

Die Nettokreditaufnahme gemäß § 16 Absatz 2 Haushaltsgesetz von insgesamt 765 410 780 Euro ist beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate 25 513 690 Euro p.a. sowie einer Schlussrate in Höhe von 25 513 770 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Ergänzung zur Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2021

Zu den betroffenen Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Der Betrag in Absatz 1 für Einnahmen und Ausgaben wurde infolge der vorzunehmenden Anpassungen verändert von 6 491 903 060 Euro auf 7 157 859 590 Euro.

Die Werte in Absatz 2 für das Stellenvolumen wurden ebenfalls entsprechend angepasst. Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wurde geändert von 7 775 auf 7 794.

Zu § 10 Kreditermächtigungen

Nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz sowie Artikel 131a Absatz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Von diesem Grundsatz wird aufgrund der fortdauernden Covid-19-Pandemie, die eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation darstellt, gemäß Artikel 131a Abs. 3 Satz 1 LV abgewichen.

Absatz 1 ist daher entsprechend angepasst worden. Hiernach wird der Senator für Finanzen ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 808 331 090 Euro aufzunehmen.

Zu § 16 Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

Auf Grund der fortwährenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die nahezu alle Bereiche der Gesellschaft erfasst und die staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang erfordert, bestehen eine Naturkatastrophe (Massenerkrankungen) und eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. Die Naturkatastrophe und Notsituation ist in ihrem Ausmaß außergewöhnlich und bisher einmalig, ihr Eintritt hat sich der Kontrolle des Staates entzogen und sie beeinträchtigt die staatliche Finanzlage erheblich.

Zur weiteren Bekämpfung der unmittelbaren gesundheitlichen Auswirkungen der Pandemie sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich. Darüber hinaus sind die Wirtschaft und der Arbeitsmarkt in nahezu allen Bereichen durch die ergriffenen Maßnahmen, die zur Eindämmung der Pandemie führen sollen, weiterhin betroffen.

Haushaltsstellenscharfe Veränderungen im Entwurf des Haushaltsplanes 2021 LAND

LAND						
Saldenfinanz- stelle	Saldenfinanz- position	Finanzposition	Beschreibung	Anschlag 2021 Vers. 40 <u>vor</u> Anpassung	Differenz	Anschlag 2021 Vers. 40 <u>nach</u> Anpassung
41.21.01	EINN.KONSU	0408.23110-8	Bundesanteil Kosten der Unterkunft	122.966.000,00	66.540.000,00	189.506.000,00
41.21.01	AUSG.VERK2	0408.98410-6	An Hst. 3472/384 10-3, 3474/384 10-0 u. 12-7 Bundesanteil für Kosten der Unte	101.726.000,00	54.740.000,00	156.466.000,00
41.21.01	AUSG.VERK1	0408.98510-2	An Hst. 6440/385 10, Bundesanteil für Kosten der Unterkunft	21.240.000,00	11.800.000,00	33.040.000,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01101-3	Lohnsteuer	2.611.491.290,00	-135.834.380,00	2.475.656.910,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01102-1	Bundesanteil an der Lohnsteuer	-1.109.883.800,00	57.729.610,00	-1.052.154.190,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01103-0	Gemeindeanteil Bremens an der Lohnsteuer	-339.967.500,00	17.683.100,00	-322.284.400,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01104-8	Gemeindeanteil Bremerhavens an der Lohnsteuer	-51.756.190,00	2.692.050,00	-49.064.140,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01105-6	Lohnsteuerzerlegungsanteile (Land und Gemeinden)	-394.828.400,00	21.547.100,00	-373.281.300,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01106-4	Gemeindeanteil Bremens an der Lohnsteuerzerlegung	89.390.090,00	-4.878.320,00	84.511.770,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01107-2	Gemeindeanteil Bremerhaven an der Lohnsteuer- zerlegung	13.608.630,00	-742.670,00	12.865.960,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01108-0	Anteil des Landes an Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich	-205.754.090,00	3.657.660,00	-202.096.430,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01109-9	Gemeindeanteil Bremens an den Bundes- zahlungen im Familienleistungsausgl	46.583.210,00	-828.100,00	45.755.110,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01110-2	Gemeindeanteil Bremerhavens an den Bundes- zahlungen im Familienleistungs	7.091.770,00	-126.070,00	6.965.700,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01201-0	Veranlagte Einkommensteuer	509.000.000,00	-139.000.000,00	370.000.000,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01202-8	Bundesanteil an der veranlagten Einkommensteuer	-216.325.000,00	59.075.000,00	-157.250.000,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01203-6	Gemeindeanteil Bremens an der veranlagten Einkommensteuer	-66.262.320,00	18.095.210,00	-48.167.110,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01204-4	Gemeindeanteil Bremerhavens an der veranlagten Einkommensteuer	-10.087.680,00	2.754.790,00	-7.332.890,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01205-2	Landesanteil am Erstattungsbetrag des Bundesamtes für Finanzen	0,00	-15.510,00	-15.510,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01206-0	Gemeindeanteil Bremens am Erstattungsbetrag des Bundesamtes für Finanzen	0,00	3.510,00	3.510,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01207-9	Gemeindeanteil Bremerhavens am Erstattungs- betrag des Bundesamtes für Fi	0,00	530,00	530,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01301-6	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgel- tungsteuer auf Zins- und Ver	107.000.000,00	32.000.000,00	139.000.000,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01302-4	Bundesanteil an den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteu	-53.500.000,00	-16.000.000,00	-69.500.000,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01303-2	Landesanteil am Erstattungsbetrag des Bundesamtes für Finanzen (ohne Abgel	-3.147.360,00	-83.080,00	-3.230.440,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01401-2	Körperschaftsteuer	203.000.000,00	-51.000.000,00	152.000.000,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01402-0	Bundesanteil an der Körperschaftsteuer	-101.500.000,00	25.500.000,00	-76.000.000,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01509-4	Landesanteil an der Umsatzsteuer	1.409.545.880,00	-73.025.270,00	1.336.520.610,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01510-8	Umsatzsteuer-Aufkommen für Gemeindeanteile	97.769.860,00	-769.860,00	97.000.000,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01511-6	Gemeindeanteil Bremens an der Umsatzsteuer	-83.772.770,00	659.050,00	-83.113.720,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01512-4	Gemeindeanteil Bremerhavens an der Umsatzsteuer	-13.997.090,00	110.810,00	-13.886.280,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01601-5	Landesanteil an der Einfuhrumsatzsteuer	480.154.120,00	-60.674.730,00	419.479.390,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01701-1	Landesanteil an der Gewerbesteuerumlage	24.304.560,00	-2.971.510,00	21.333.050,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01801-8	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	35.000.000,00	6.000.000,00	41.000.000,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01802-6	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Bundesanteil)	-15.400.000,00	-2.640.000,00	-18.040.000,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01803-4	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Gemeindeanteil Bremens)	-3.645.080,00	-624.870,00	-4.269.950,00

Saldenfinanz- stelle	Saldenfinanz- position	Finanzposition	Beschreibung	Anschlag 2021 Vers. 40 <u>vor</u> Anpassung	Differenz	Anschlag 2021 Vers. 40 <u>nach</u> Anpassung
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01804-2	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Gemeindeanteil Bremerha	-554.920,00	-95.130,00	-650.050,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.05201-1	Erbschaftsteuer	83.000.000,00	-6.000.000,00	77.000.000,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.05301-8	Grunderwerbsteuer	122.000.000,00	12.000.000,00	134.000.000,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.05802-8	Sportwettsteuer	3.000.000,00	3.000.000,00	6.000.000,00
93.01.01	AUSG.VERK2	0972.98407-8	An Hst. 3972/384 01-0, Schlüsselzuweisungen	604.482.900,00	-41.963.190,00	562.519.710,00
93.01.01	AUSG.VERK1	0972.98501-5	An Hst. 6961/385 01, Schlüsselzuweisungen	157.619.740,00	-13.930.280,00	143.689.460,00
93.01.01	EINN.BEZ	0973.21101-3	Bundesergänzungszuweisungen	440.332.000,00	-31.000.000,00	409.332.000,00
93.01.02	EINN.KRED	0980.32530-0	Kreditmarktmittel und Anleihen	1.543.943.180,00	867.581.630,00	2.411.524.810,00
93.01.02	EINN.RUECK	0980.35950-6	Entnahme aus der Stabilitätsrücklage	6.614.830,00	-4.364.020,00	2.250.810,00
95.01.01	AUSG.GLOMA	0994.97111-5	Globalmittel zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coron	0,00	650.000.000,00	650.000.000,00**

**Die Mittel sind in Höhe von 115.410.780 EUR zum Ausgleich der corona-bedingten Mindereinnahmen bei den Steuern gesperrt.

Aktualisierter Finanzrahmen 2019 / 2023

Stand: Ende September 2020



Aktualisierter Finanzrahmen 2019 - 2023

Stand 8. Oktober 2020

1. Ergebnisse der Sonder-Steuerschätzung für den Stadtstaat	2
1.1. Kamerale (liquiditätsmäßige) Auswirkungen	2
1.2. Strukturelle Auswirkungen.....	3
1.3. Corona-bedingte Auswirkungen	3
2. Corona-Pandemie	4
2.1. Bestätigung der Ausnahmesituation 2020	5
2.2. Ausnahmesituation 2021	5
2.3. Coronabedingte Ausgaben.....	6
2.4. Coronabedingte Steuermindereinnahmen.....	7
2.5. Auswirkungen auf die Sanierungshilfenvereinbarung.....	9
3. Finanzrahmen	10
3.1. Veränderungen gegenüber der Finanzplanung und Methodik.....	10
3.2. Ergebnisse der Aktualisierung.....	12
3.3. Finanzrahmen des Stadtstaates Bremen	13
3.4. Finanzrahmen des Landes Bremen.....	14
3.5. Finanzrahmen der Stadt Bremen.....	15

Der Senat hat am 19. Mai 2020 die Finanzplanung 2019 – 2023 beschlossen.

Aufgrund der seitdem eingetretenen erheblichen Veränderungen wird hiermit ein aktualisierter Finanzrahmen für den Finanzplanzeitraum 2019 – 2023 vorgelegt. Er berücksichtigt neben den Änderungen im Haushaltsaufstellungsverfahren 2020 insbesondere die Ergebnisse der Sonder-Steuerschätzung vom September 2020 sowie die neuen Erkenntnisse wie die Aussagen des rechtlichen Gutachtens zum Umgang mit den Folgen der Corona-Pandemie und dient dem Senat somit als aktuelle Grundlage für das weitere Haushaltsaufstellungsverfahren für das Jahr 2021.

1. Ergebnisse der Sonder-Steuerschätzung für den Stadtstaat

Die Steuerschätzung findet grundsätzlich zweimal im Jahr statt, im Frühjahr und im Herbst. In diesem Jahr gab es zudem die coronabedingte Sonder-Steuerschätzung im September.

Bei der Berücksichtigung der Ergebnisse der Steuerschätzungen muss zwischen den liquiditätsmäßig wirkenden Steuereinnahmen, die auch kameral veranschlagt werden, und den strukturellen Steuereinnahmen unterschieden werden. Die strukturellen Steuereinnahmen beinhalten zusätzlich die ex-ante-Konjunkturkomponente und die Planungssicherheit über die Festschreibung der Höhe der Steuereinnahmen mit der Mai-Steuerschätzung des Vorjahres.

In die im Mai 2020 beschlossene Finanzplanung sind die Annahmen der letzten verfügbaren Steuerschätzung vom Oktober 2019 eingeflossen. In diesen aktualisierten Finanzrahmen fließen nun die Erkenntnisse der Steuerschätzungen aus Mai 2020 (strukturell) und der Sondersteuerschätzung von September 2020 (kameral) ein.

Bei der Auswertung der neuen Steuerschätzdaten ist zu beachten, dass bei der Finanzplanung schon bekannte aber noch nicht umgesetzte Auswirkungen von Rechtsänderungen (Umsatzsteuer Flüchtlinge gemäß Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen sowie Gute-Kita-Gesetz) vorab angepasst wurden. Die über diese Gesetzesänderungen erwarteten Mehreinnahmen wurden somit schon vorweggenommen, ohne dass dieser Effekt dann in der nächsten Schätzung insgesamt zu Mehreinnahmen führte.

Aktuell kommt über den Ausnahmetatbestand zur Schuldenbremse die Frage hinzu, inwieweit die reguläre Konjunkturbereinigung alle Folgen der Coronakrise auffängt, d. h. in welcher Höhe es zu einer Kreditaufnahme aufgrund coronabedingter Steuermindereinnahmen kommt, die über die reguläre Konjunkturbereinigung hinausgeht. Diese wäre dann – im Gegensatz zur Kreditaufnahme über die reguläre Konjunkturbereinigung – strukturell auch wieder zu tilgen. In Bezug zur bisherigen Planung ergeben sich für den Stadtstaat durch die September-Steuerschätzung folgende Auswirkungen:

1.1. Kamurale (liquiditätsmäßige) Auswirkungen

Mit der aktuellen Schätzung verzeichnet der Stadtstaat für das laufende Jahr Mindereinnahmen von ca. 490 Mio. € gegenüber der Finanzplanung. In den

Folgejahren nehmen die Einnahmeverluste gegenüber den Finanzplanwerten zwar kontinuierlich ab, liegen im Endjahr der Planung 2023 jedoch immer noch bei beachtlichen -280 Mio. €. Die durch die Pandemie hervorgerufene Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Einnahmen der Länder und Gemeinden wird somit erheblich länger andauern als erhofft, es wird mit längerfristig deutlich niedrigeren Einnahmen und Anpassungen bei der Entwicklung der Ausgaben zu planen sein.

Detailliertere liquiditätsmäßige Auswirkungen der aktuellen Sonder-Steuerschätzung werden in einer separaten Broschüre (zentrales Finanzcontrolling – Steuerschätzung September 2020) dargestellt.

1.2. Strukturelle Auswirkungen

Für 2020 bedeuten die prognostizierten Mindereinnahmen für die Einhaltung der Schuldenbremse, dass sich auf Grundlage der Regelungen über die Planungssicherheit (Festschreibung der Höhe der Steuereinnahmen im Mai des jeweiligen Vorjahres) rechnerisch eine höhere Steuerabweichungskomponente ergibt, die völlig unabhängig von einem Ausnahmetatbestand kreditfinanziert werden kann.

Für 2021 wurden mit der Mai-Schätzung 2020 die maßgeblichen strukturell wirkenden Mindereinnahmen von über 150 Mio. p.a. € zur Finanzplanung prognostiziert. Die September-Steuerschätzung gibt nun genauere Aussagen über die aktuelle Wirtschaftslage und ihre Auswirkung auf die kameral zu veranschlagenden Steuereinnahmen sowie letztlich der daraus ableitbaren Kreditfinanzierungsnotwendigkeit (vgl. Kapitel 1.1 und 1.3), hat jedoch nur über die Steuerrechtsänderungen, die zwischen den letzten beiden Schätzungen beschlossen wurden, Auswirkung auf die Höhe der strukturellen Steuereinnahmen 2021. Diese verschlechtern die Ausgangslage (vor Berücksichtigung der Zuordnung der Steuerrechtsänderungen zur Coronaproblematik, vgl. Kapitel 1.3) noch um zusätzliche 92 Mio. €.

Das strukturelle Steuereinnahmenniveau der Folgejahre liegt konstant bei ca. 200 Mio. € weniger als zum Zeitpunkt der Finanzplanung angenommen. Eine Annäherung der Steuereinnahmen nach Konjunkturbereinigung an die Werte vor der Pandemie findet im Prognosezeitraum bis 2024 nicht statt.

1.3. Corona-bedingte Auswirkungen

Die direkten Auswirkungen der Pandemie auf die Höhe der Steuereinnahmen können nicht exakt hergeleitet werden, sondern müssen auf Basis der vorliegenden Daten näherungsweise bestimmt werden. Denn jede Steuerschätzung beinhaltet neben geschätzten Auswirkungen von Rechtsänderungen eine Vielzahl von konjunkturell wirkenden Faktoren, bei denen z. B. nicht zwischen den Auswirkungen des Brexits, von internationalen Handelskonflikten, vom subjektiv beeinflussten Konsumverhalten oder sonstigen Faktoren unterschieden werden kann. Somit gibt es stichtagsbezogen keine Steuerschätzung mit coronabedingten Auswirkungen, die mit einer Steuerschätzung ohne coronabedingte Auswirkungen verglichen werden kann.

Konjunkturelle Effekte, die über die reguläre Konjunkturbereinigung hinausgehen und ihren Ursprung in der Pandemie sowie in Gegenmaßnahmen gegen diese haben, dürfen durch Notlagenkredite ausgeglichen werden (so auch

Gutachter Prof. Dr. Koriath). Dafür ist der konjunkturbedingte Betrag an Steuereinnahmen zu ermitteln, der über wirtschaftliche Effekte ohne die Pandemie zu erwarten gewesen wäre. Für eine unvoreingenommene Einschätzung können dabei alleine die Ergebnisse des AK Steuerschätzungen und die darauf basierende bundeseinheitliche Regionalisierung herangezogen werden.

Da die Schätzung vom Oktober 2019 die letzte Steuerschätzung war, die von den Folgen der Pandemie nicht betroffen war, kann hilfsweise für 2021 die Differenz der Ergebnisse dieser Schätzung mit der aktuellen Schätzung (inklusive Coronabezug) identifiziert werden, um eine nachvollziehbare Höhe der Effekte der Pandemie zu berechnen. Dabei sind die Gesamtergebnisse der regionalisierten Steuerschätzung um die Effekte von allen Steuerrechtsänderungen, die nach der Oktober-Steuerschätzung Gültigkeit erlangten, zu bereinigen, um ausschließlich die konjunkturell bedingten Steuermindereinnahmen zu identifizieren.

Diese können dann den Folgen der Pandemie als mit Abstand größter Einflussfaktor auf die konjunkturelle Entwicklung zugerechnet werden (vgl. Tabelle 1 im Kapitel 2.4).

Es ist dabei nicht verwunderlich, dass diese Auswirkungen deutlich höher ausfallen als die ex-ante-Konjunkturbereinigung auffängt, da diese zwar die konjunkturellen Ausschläge glätten, jedoch nicht vollends bereinigen soll.

In einem weiteren Schritt sind dann bei den Steuerrechtsänderungen diejenigen zu identifizieren, die zur Reduzierung der Auswirkungen der Corona-Pandemie erlassen wurden. Diese stellen – wie auch alle anderen Steuerrechtsänderungen – zwar eine Ausnahme der Planungssicherheit über die Abweichungskomponente dar, sind dann aber der Nettobelastung der Haushalte aufgrund von Covid 19 hinzuzurechnen.

Insgesamt ist somit festzuhalten, dass alle Grundsätze und Ausnahmeregelungen der regulären Konjunkturbereinigung auch in Zeiten der Pandemie weiterhin gelten und gleichbleibend abgebildet werden. Darüber hinaus werden jedoch aufgrund der Pandemie diejenigen konjunkturellen Effekte, die über die reguläre Konjunkturbereinigung hinausgehen sowie die direkt Covid 19 zuzurechnenden Steuerrechtsänderungseffekte bei der Gesamtbelastung der Haushalte durch Corona abgebildet und somit dem Betrag, der grundsätzlich aufgrund des Ausnahmetatbestand kreditfinanziert werden kann, zugeordnet (vergl. Kapitel 2.3).

2. Corona-Pandemie

Die Corona-Krise hat in Deutschland zum stärksten Einbruch der Wirtschaft seit Gründung der Bundesrepublik geführt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde für 2020 für alle drei bremischen Gebietskörperschaften (das Land, die Stadt Bremen und die Seestadt Bremerhaven) der Ausnahmetatbestand im Rahmen der Schuldenbremse parlamentarisch festgestellt. Bei der Corona-Krise handelt es sich um eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, wobei die erhebliche Belastung 2020 durch die Einstellung von Globalmitteln (Land Bremen: 900 Mio. €, Stadt Bremen: 300 Mio. € und

Bremerhaven: 70 Mio. €) dokumentiert wurde. Die Pandemie und ihre Folgen werden wie folgt berücksichtigt (vgl. auch die entsprechenden Feststellungen im Gutachten von Prof. Dr. Koriath):

2.1. Bestätigung der Ausnahmesituation 2020

Die schon parlamentarisch festgestellte Ausnahmesituation für alle drei bremischen Haushalte 2020 wird durch das Gutachten ausdrücklich gestützt. Die Pandemie führt zu einer erheblichen Verwerfung des gesellschaftlichen und staatlichen Normalzustands, entzieht sich grundsätzlich der staatlichen Kontrolle und führt – anders als ursprünglich für 2020 geplant (Finanzwirtschaftliche Ausgangslage vom Juni 2019: strukturelle Kredittilgung von 127 Mio. €) – zu einer erheblichen Kreditaufnahme.

Zu beachten ist jedoch, dass die Kriterien für einen Ausnahmetatbestand nicht nur zum Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung sondern auch zum Haushaltsabschluss des jeweiligen Jahres einzuhalten sind. Bei dem Kriterium der Erheblichkeit der Haushaltsbelastung müssen dabei auch Kompensationszahlungen (z. B. für Gewerbesteuermindereinnahmen an die Gemeinden) berücksichtigt werden, so dass trotz dieser Kompensationszahlungen die Belastungen noch so erheblich sein müssen, dass der verbleibende außerordentliche Finanzbedarf im jeweiligen Haushaltsjahr nicht beispielsweise durch Haushaltsumschichtungen oder Ausgabenkürzungen im jeweiligen Haushalt aufgefangen werden kann.

Auch zu beachten ist, dass das Ziel der Notlagenkreditermächtigung gerade darin liegt, die Handlungsfähigkeit des Staates zu erhalten und zu stärken.

2.2. Ausnahmesituation 2021

Auch 2021 liegt eine Ausnahmesituation für die bremischen Haushalte vor, da die Auswirkungen der Krise und ihre Bekämpfung nicht 2020 enden.

Die Belastung des Gesamthaushaltes 2021 wird sogar höher als 2020 ausfallen, da einerseits 2020 im Gegensatz zu 2021 konjunkturell bedingte Steuermindereinnahmen vollständig über die Mechanismen der Konjunkturbereinigung (Steuerabweichungskomponente, vgl. Zeile 53 des Finanzrahmens) aufgefangen werden. Andererseits werden auch viele Maßnahmen erst 2021 kassenwirksam. So wird z. B. die Höhe der erforderlichen Unterstützungsleistungen für die bremischen Gesellschaften erst nach deren Jahresabschlüssen für 2020, d. h. im Jahr 2021 formell feststehen.

Wichtig ist, dass die im Vollzug 2020 nicht benötigten Globalmittel für die Bekämpfung der Folgen der Coronakrise mit Abschluss des Haushaltes 2020 verfallen und somit nicht für andere Zwecke genutzt werden können. Um die beschlossene Gesamthöhe des Bremen-Fonds, die zur Bewältigung der Krise weiterhin als erforderlich angesehen wird, auch zu gewährleisten, wird 2021 die vermutliche Differenz des Gesamtbetrages zu den schon 2020 benötigten Mitteln wieder als Globalmittel veranschlagt.

2.3. Coronabedingte Ausgaben

Für 2020 und 2021 gilt gemäß Senatsbeschluss vom 16. Juni 2020, dass die über den Bremen-Fonds eingestellten Haushaltsmittel im Vollzug der Haushalte für die vier Maßnahmenbereiche zur Bekämpfung der Auswirkungen der Pandemie zur Verfügung stehen:

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbewältigung.
Hierzu zählen neben der Finanzierung bereits laufender und ggf. noch erforderlicher Unterstützungsprogramme auch der Ausgleich von durch die Krise bedingten, nicht steuerlichen Mindereinnahmen des Staates, von steigenden Sozialleistungen, von zusätzlich entstandenen Kosten der Verwaltung, von Kosten- und Ausgabesteigerungen, von gesetzlich geregelten Ansprüchen sowie die Finanzierung der notwendigen Schutz- und Testkapazitäten (z.B. Corona-Ambulanzen) und vergleichbarer Bedarfe.
2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft.
Hierzu zählen sowohl Rettungsschirme für öffentliche Unternehmen, Maßnahmen für Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger (wie in der Kultur), für Träger der freien Wohlfahrtspflege und für ehrenamtliches Engagement als auch Rettungsmaßnahmen für private Unternehmen, von Liquiditätshilfen über konjunkturelle Impulse bis hin zur öffentlichen Beteiligung an privaten Unternehmen aus bremischem Interesse und zur Vermeidung von Insolvenzen.
3. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung sozialer Verwerfungen
Hierzu zählen zum einen Unterstützungsmaßnahmen im Kontext KiTa und Schule, zum anderen unterstützende Arbeitsmarkt- und Ausbildungsprogramme sowie Maßnahmen vor Ort in den Quartieren; Anmietung, Erwerb und Betrieb zusätzlicher Unterkünfte zur Entlastung von Gemeinschaftsunterkünften; Maßnahmen zur Steigerung der gesellschaftlichen Teilhabe aller sozioökonomisch Benachteiligten, zur Milderung der Krisenfolgen bei in der Krise besonders betroffenen Gruppen sowie Unterstützung ehrenamtlichen Engagements und gemeinnütziger Vereine, die im Zuge der Pandemie in Liquiditätsengpässe geraten sind.
4. Mittel- und langfristige Maßnahmen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Neustarts nach der Krise
Die hier erforderlichen Aktivitäten dienen der nachhaltigen und zukunftsfähigen Stabilisierung von Gesellschaft und Wirtschaft. Hier gilt es, die in der Corona-Krise besonders erkennbar gewordene Notwendigkeit einer nachhaltigen Modernisierung der öffentlichen Daseinsvorsorge und der regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur kraftvoll voranzutreiben.

2.4. Coronabedingte Steuermindereinnahmen

Wie schon unter Kapitel 1.3 beschrieben, sind für 2021 zunächst die Steuermindereinnahmen zu ermitteln, die sich aus der Differenz der Steuerschätzungen vom Oktober 2019 (letzter Schätzzeitpunkt vor Corona) zu der aktuellen Steuerschätzung ergeben und nicht von der regulären Konjunkturbereinigung erfasst werden.

Dabei ist es letztendlich unerheblich, ob ein kleinerer Teil der nach Konjunkturbereinigung verbleibenden Mindereinnahmen auch über andere Ursachen begründet werden könnte. Da keine exakte Herleitung der Steuermindereinnahmen möglich ist, wird einerseits eine Wertung mit den bestmöglichen Annahmen, die objektiv über die Ergebnisse des AK Steuerschätzungen nachvollzogen werden können, durchgeführt. Andererseits sind alle Mindereinnahmen, die dem Ausnahmetatbestand zugeordnet werden, auch strukturell wieder zu tilgen, so dass die Effekte der Zuordnung zwar temporär helfen, die Haushalte in gleicher Höhe jedoch auch wieder belasten.

Da die für 2020 maßgebliche Steuerschätzung schon im Mai 2019 – und somit vor den Auswirkungen der Coronakrise – stattfand, sind für diesen Haushalt alle Steuermindereinnahmen über die Abweichungskomponente strukturell erfasst, die unter Wahrung der Regelungen der Schuldenbremse auch ohne Ausnahmetatbestand kreditfinanziert werden können.

Für 2021 fand die maßgebliche Steuerschätzung schon unter den ersten vorläufigen Eindrücken der Pandemie statt, so dass für diesen Haushalt differenziertere Betrachtungen anzustellen sind, die die letzte Steuerschätzung vor der Pandemie (Okt. 2019), die für die Berechnung der strukturellen Steuereinnahmen maßgebliche Schätzung (Mai 2020) sowie die aktuelle Sondersteuerschätzung, die nunmehr die Folgen der Krise auf die bundesweiten Steuereinnahmen genauer prognostiziert, betreffen.

Die Regionalisierung der Schätzergebnisse vom Oktober 2019 für 2021 hat dabei für den Stadtstaat Bremen 4.326 Mio. € Steuereinnahmen sowie 441 Mio. € Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen prognostiziert. Insgesamt konnte aufgrund dieser letzten Schätzung vor der Corona-Pandemie davon ausgegangen werden, dass Bremen 2021 steuerabhängige Einnahmen in Höhe von 4.767 Mio. € erzielen wird.

Die aktuelle Regionalisierung der Steuerschätzung, die die Folgen der Pandemie erfasst, geht hingegen von deutlich weniger steuerabhängigen Einnahmen aus (4.445 Mio. €, vgl. nachfolgende Tabelle). Die Differenz von 322 Mio. € unterscheidet dabei nicht zwischen konjunkturellen und steuerrechtlichen Effekten. Letztere tragen im Saldo mit 57 Mio. € zu den Mindereinnahmen bei und müssen herausgerechnet werden, um den konjunkturellen Effekt zu ermitteln.

Die konjunkturellen Folgen der Pandemie betragen somit für 2021 rechnerisch 265 Mio. €. Der größere Teil dieser konjunkturellen Mindereinnahmen wird dabei durch die Konjunkturkomponente der strukturell maßgeblichen Steuerschätzung vom Mai 2020 aufgefangen. So weist der aktualisierte Finanzrahmen (vgl. Kapitel 3, Zeilen 52-54 des Finanzrahmens) nun insgesamt Steuerbereinigungen von 159 Mio. € auf. Insgesamt fehlen dem

Haushalt des Stadtstaates somit konjunkturbedingt noch Steuereinnahmen von 106 Mio. €, die dem Ausnahmetatbestand zugerechnet werden.

**Tab. 1: Coronabedingte konjunkturelle Steuermindereinnahmen
Stadtstaat Bremen in Mio. €**

konjunkturelle Mindereinnahmen	
Einnahmen aus Steuern und BEZ:	
	Ausgangslage (Schätzung Okt. 2019 für 2021) 4.767
(-)	Aktuelle Schätzung (Sep. 2020 für 2021) 4.445
(=)	Mindereinnahmen ggü. Ausgangslage -322
(-)	abzüglich Steuerrechtsänderungs-Effekte -57
(=)	konjunkturelle Mindereinnahmen ggü. Ausgangslage -265
konjunkturelle Mindereinnahmen für Ausnahmetatbestand	
	konjunkturelle Mindereinnahmen insgesamt -265
(-)	schon durch Konjunkturbereinigung im Finanzrahmen ausgeglichen 159
	- <i>ex-ante-Konjunkturbereinigung (109)</i>
	- <i>Abweichungskomponente (107)</i>
	- <i>vorgezogene Steuerrechtsänderungen (-57)</i>
(=)	verbleibende konjunkturelle Mindereinnahmen -106

Neben diesen konjunkturellen Steuermindereinnahmen sind zudem die Effekte von Steuerrechtsänderungen zu bemessen, die nach der strukturell maßgeblichen Steuerschätzung für 2021 beschlossen wurden und der Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie zuzurechnen sind.

Die Effekte dieser Änderungen sind nicht von der Planungssicherheit (Steuerabweichungskomponente) umfasst, d. h., dass sie die eigentlich festgeschriebene Höhe der steuerabhängigen Einnahmen mit der Steuerschätzung Mai t-1 noch verändert. Diese Wirkung bleibt auch grundsätzlich bestehen. Wenn jedoch nur aufgrund der Corona-Pandemie Steuerrechtsänderungen vorgenommen werden, sind die Effekte dieser Rechtsänderungen der Nettobelastung der Haushalte aufgrund des Ausnahmetatbestandes hinzuzurechnen.

Gemäß aktueller Steuerschätzung liegen die Effekte dieser nachfolgend aufgeführten Steuerrechtsänderungen für die Länder- und Gemeindeebene Deutschlands 2021 bei 8.150 Mio. €.

- *Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 I Nr. 30, S. 1385)*
- *Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29. Juni 2020 (BGBl. 2020 I Nr. 31, S. 1512); ohne Änderung des § 1 Absatz 2 FAG*
- *BMF-Schreiben vom 9. April 2020 IV C 5 - S 2342/20/10009 :001 (Dok 2020/0337215) zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer; Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen (BStBl. I 2020 Nr 7, S. 503)*

Da der Stadtstaat bei Steuerrechtsänderungen grundsätzlich mit ca. 1,1 % an den Effekten der Ländergesamtheit und mit ca. 0,9 % an den Effekten der Gemeindegesamtheit beteiligt ist, belaufen sich die fiskalischen Effekte der coronabedingten Steuerrechtsänderungen für den Stadtstaat Bremen 2021 auf insgesamt 88 Mio. €.

Zusammen mit den in Tabelle dokumentierten 106 Mio. € konjunkturellen Effekten verzeichnet der Stadtstaat Bremen 2021 somit insgesamt coronabedingte steuerabhängige Mindereinnahmen von 193 Mio. €. Diese Belastung darf aufgrund der Ausnahmesituation 2021 über den Bremen-Fonds finanziert werden, bevor sie in gleicher Höhe ab 2024 wieder strukturell getilgt wird.

Die Aufteilung dieses Wertes auf die bremischen Haushalte erfolgt analog der Regelungen der Konjunkturbereinigungsverfahrensverordnung rechnerisch anhand des jeweiligen Anteils der Steuereinnahmen, der allgemeinen BEZ und der Schlüsselzuweisungen (für das Land reduzierend) an den gesamten Einnahmen der Steuereinnahmen und allgemeinen BEZ des Stadtstaates.

Alle Finanzrahmen der bremischen Gebietskörperschaften enthalten Nettomehrbelastungen aufgrund der Corona-Pandemie (vgl. Zeile 60 des Finanzrahmens), die sich einerseits aus den Ausgaben des Bremen-Fonds und andererseits aus den coronabedingten Auswirkungen auf die steuerabhängigen Einnahmen berechnen:

Tab. 2: Ausnahmetatbestand Coronapandemie 2021 in Mio. €

	Stadtstaat	Land HB	Stadt HB	Bremerhaven
ausgabebedingt (Bremen-Fonds)	1.000	650	280	70
konjunkturell bedingt (Steuern)	106	63	36	7
steuerrechtsbedingt	88	52	30	6
insgesamt	1.193	765	346	82

Um bei allen möglichen Szenarien der Steuerentwicklung die vereinbarte Höhe des Bremen-Fonds (1.200 Mio. € für zwei Jahre) im Vollzug sicherzustellen, wird diese in voller Höhe veranschlagt. In Höhe der aktuell errechneten Corona-Mindereinnahmen bei den Steuern werden die Globalmittel dann gesperrt, um einen Ausgleich dieser Mindereinnahmen über den Fonds sicherzustellen. Falls die Steuereinnahmen 2021 höher ausfallen als aktuell prognostiziert, stehen die gesperrten Mittel für Maßnahmen zur Bekämpfung der negativen Folgen der Pandemie zur Verfügung.

In den Folgejahren der Finanzplanung bestehen die Folgen der wirtschaftlichen Krise durch die Pandemie weiter und führen – da für diese Jahre aus heutiger Sicht keine Ausnahmesituation dargestellt ist – aktuell zu strukturellen Steuermindereinnahmen von 230 Mio. € (2022) bzw. 220 Mio. € (2023) gegenüber den ursprünglichen Finanzplanwerten.

2.5. Auswirkungen auf die Sanierungshilfenvereinbarung

Die analoge Regelung zum Ausnahmetatbestand über die außergewöhnliche Notsituation gemäß Schuldenbremse ist in der Sanierungshilfenvereinbarung

der begründete Ausnahmefall, der einen grundsätzlichen Gleichlauf der beiden Zielsysteme ermöglicht, indem auf Antrag Bremens coronabedingte Kreditaufnahmen als unbeachtlich festgestellt werden, um somit wieder zu gewährleisten, dass nur der reguläre Haushalt (ohne den Sonderfall der Coronabekämpfung als gesamtstaatliche Aufgabe) die relevante Betrachtungsgröße für die Frage darstellt, ob Bremen die vereinbarte Mindesttilgung leistet.

Die Sanierungshilfen haben genau das Ziel, Bremen trotz der hohen Altschulden und der allgemein ungünstigeren Rahmenbedingungen die Einhaltung der Schuldenbremse zu ermöglichen. (So auch Prof. Dr. Koriath in seinem Gutachten, Seite 44).

Dabei umfasst der Ausnahmefall, dessen Begründung in der außergewöhnlichen Notsituation liegt, auch diejenige Kreditaufnahme, die bei der Berechnung der Einhaltung der Schuldenbremse über die ex-ante-Konjunkturbereinigung und somit über eine strukturelle Bereinigung stattfindet (vgl. Zeile 62 des Finanzrahmens).

Nur wenn die Ausnahme im Sanierungshilfenverfahren neben der coronabedingten Nettobelastung auch die ex-ante-Konjunkturkomponente umfasst, wird gewährleistet, dass der außergewöhnliche Sonderfall der Pandemie in den beiden Zielsystemen letztendlich gleichermaßen wirkt.

3. Finanzrahmen

3.1. Veränderungen gegenüber der Finanzplanung und Methodik

In den nachfolgenden Tabellen wird wie im ursprünglich beschlossenen Finanzplan der Zeitraum 2019 - 2023 abgebildet. Änderungen hierzu ergeben sich für 2020 nur aus den Änderungen über das parlamentarische Haushaltsaufstellungsverfahren (ca. 10 Mio. € p.a.), um in den nachfolgenden Tabellen den Anschlag 2020 auszuweisen. Für die Jahre ab 2021 ergeben sich neben der Fortschreibung dieser Effekte folgende Veränderungen gegenüber der Finanzplanung bzw. dem Haushaltsaufstellungsentwurf 2021:

- Ergebnisse der aktuellen Sonder-Steuerschätzung vom September.
- Betriebskostenzuschuss an die Geno (15 Mio. €) für 2021. Die Gewährung des Betriebskostenzuschusses 2021 bildet einen Bestandteil des vom Senat am 25.08.2020 beschlossenen Maßnahmenpakets zur Sicherstellung der Finanzierung der Gesundheit Nord. Der Senat hat vor diesem Hintergrund, die Mittel im noch zu beschließenden Haushaltsentwurf 2021 zu veranschlagen.
- Höhere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft, die als Entlastung der Kommunen gewährt werden und aktuell als Bruttoeffekt (ca. 67 Mio. €) die Einnahmen Bremens erhöhen. Schon prognostizierte (coronabedingte) Mehrausgaben bei der KdU wären im Rahmen des Haushaltsvollzugs zu lösen.
- Aufnahme des Corona-Fonds für 2021.
Für den Doppelhaushalt 2020/21 wird keine Erhöhung der über diesen Fonds zu finanzierenden Mittel vorgenommen. Vielmehr wird in den

einzelnen Haushalten die über diese beiden Jahre insgesamt zur Verfügung gestellte Höhe von 900 Mio. € im Land Bremen, 300 Mio. € in der Stadt Bremen und 70 Mio. € in Bremerhaven dadurch gewährleistet, dass die nicht abfließenden oder über zweckgebundene Rücklagen finanzierten Mittel des Haushalts 2020 nun 2021 als Globalmittel veranschlagt werden.

Da zum Zeitpunkt des Haushaltsentwurfes 2021 die Höhe der 2020 benötigten Mittel letztendlich noch nicht feststehen, wird der über das Controlling prognostizierte Wert für das Jahres-Ist übernommen. Dadurch ergeben sich für das Land Bremen 650 Mio. €, für die Stadt Bremen 280 Mio. € und für Bremerhaven 70 Mio. €, die neu als Globalmittel für 2021 veranschlagt werden. Die Aufnahme dieser Beträge dokumentiert, dass die ursprünglich für 2020 und 2021 geschätzte Höhe der zur Bekämpfung der Auswirkungen der Pandemie benötigten Mittel weiterhin Bestand hat. Der Unterschied zur Finanzplanung liegt nur in der Verteilung der Mittel innerhalb der beiden Haushalte 2020/21.

So sind für den Bremen-Fonds in den nachfolgenden Finanzrahmentabellen im Anschlag 2020 1.270 Mio. € und im Entwurf 2021 1.000 Mio. € ausgewiesen, ohne dass nach Abschluss beider Haushalte insgesamt mehr als 1270 Mio. € verausgabt werden darf.

Zudem sind Anpassungen in der Darstellung vorgenommen worden. So ist die ex-ante-Konjunkturbereinigung grundsätzlich über Rücklagenbewegungen abzubilden. Gemäß Rechtsverordnung über das Verfahren der Konjunkturkomponente (Konjunkturbereinigungsverfahrensverordnung) gilt dabei die Ausnahme, dass sie, wenn die Rücklagenhöhe nicht ausreichen sollte, um eine Entnahme vorzunehmen, oder die symmetrische Wirkung der Ex-ante-Konjunkturkomponente durch exogene Vorgänge gestört sein sollte, durch eine strukturelle Bereinigung abgegolten wird.

Sowohl die Ausnahme über die fehlende Rücklagendeckung als auch eine gestörte Symmetrie über die außergewöhnliche Höhe der ex-ante-Konjunkturbereinigung ist zumindest für 2021 gegeben, so dass nachfolgend für den Planungszeitraum der bremischen Gebietskörperschaften die ex-ante-Konjunkturbereinigung als strukturelle Bereinigung ausgewiesen wird.

Im Sanierungshilfenverfahren ist diese Bereinigung grundsätzlich nicht vorgesehen, so dass die Berechnung der Verfassungskonformität der Haushalte nun vor Berücksichtigung des Ausnahmetatbestands nicht mehr mit der Berechnung der Einhaltung der Sanierungshilfenvereinbarung identisch ist.

Da die ex-ante-Konjunkturbereinigung zusammen mit den übrigen coronabedingten Auswirkungen jedoch einen noch zu beantragenden begründeten Ausnahmefall nach § 4 der Sanierungsvereinbarung darstellt, gilt nach Betrachtung des Ausnahmetatbestands bzw. des begründeten Ausnahmefalls wieder der Regelfall, dass die Sanierungshilfenvereinbarung eingehalten wird, wenn die Schuldenbremse eingehalten und der zusätzlich vereinbarten Tilgungsverpflichtung nachgekommen wird.

3.2. Ergebnisse der Aktualisierung

Analog zur Finanzplanung und den bisherigen Haushaltsentwürfen weisen alle bremischen Gebietskörperschaften für 2020/21 weiterhin ohne Sicherheitsabstände die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Zielsysteme auf.

Voraussetzung hierfür ist die Feststellung des Ausnahmetatbestandes durch die Bremische Bürgerschaft auch für 2021, die Zuordnung der über die Konjunkturbereinigung hinausgehenden konjunkturellen Mindereinnahmen und aller über den Bremen-Fonds zu finanzierenden Ausgaben zu diesem Ausnahmetatbestand sowie die erst im Jahr 2022 für 2021 zu beantragende Unerheblichkeit der Überschreitung der Kreditobergrenze des Stadtstaates aufgrund der Ausnahmesituation im Rahmen des Sanierungshilfengesetzes.

Gänzlich anders sieht es zeitlich – aus heutiger Sicht – nach der Ausnahmesituation für die Finanzplanjahre 2022/23 aus, die nun in allen bremischen Haushalten relevante Überschreitungen zu der zwingend einzuhaltenden Schuldenbremse aufweisen.

Für den Haushalt des Stadtstaates bedeutet dies, dass im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung aktuell 185 Mio. € (2022) bzw. 145 Mio. € (2023) an Einsparungen auf der Ausgabenseite bzw. an Einnahmeerhöhungen realisiert werden müssen, um den Regularien der Schuldenbremse zu genügen.

Zur Einhaltung der Sanierungshilfenvereinbarung sind zudem durchschnittlich weitere 80 Mio. € p.a. (und aktuell weitere hohe Millionenbeträge aufgrund der im Sanierungshilfenvereinbarung fehlenden ex-ante-Konjunkturbereinigung) zu erwirtschaften. So weist der nachfolgende Finanzrahmen für den Stadtstaat 365 Mio. € als noch zu lösendes Problem für 2022 zur Einhaltung der Sanierungshilfenvereinbarung und damit als enorme Herausforderung an das nächste Haushaltsaufstellungsverfahren auf. Daran ist Bremerhaven mit 36 Mio. €, die Stadt Bremen mit 106 Mio. € und das Land mit 183 Mio. € beteiligt. Zusätzlich muss der Stadtstaatenhaushalt zur Einhaltung der Sanierungshilfenvereinbarung aktuell noch die ex-ante-Konjunkturbereinigungen der Städte in Höhe von 40 Mio. € ausgleichen.

Maßnahmen, die nun beginnend 2020/21 zur Bekämpfung der negativen Folgen der Corona-Pandemie erfolgen und deren Auswirkungen auf den Haushalt über diese Jahre hinausgehen, würden die hier dargestellte Problematik dementsprechend erhöhen.

3.3. Finanzrahmen des Stadtstaates Bremen

Ergebnisse (in Mio. €)	IST				Anschl. 2020	Entwurf 2021	Plan	
	2016	2017	2018	2019			2022	2023
10 Steuern / LFA / BEZ	4.034	4.066	4.369	4.453	4.064	4.440	4.641	4.830
11 Sanierungshilfen					400	400	400	400
12 Sonstige Einnahmen	943	1.125	1.064	1.215	1.149	1.260	1.118	1.124
13 Bundesmittel aufgrund der Corona-Pandemie					50			
Bereinigte Einnahmen	4.977	5.191	5.433	5.669	5.663	6.101	6.159	6.355
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+9,7	+4,3	+4,7	+4,3	-0,1	+7,7	+1,0	+3,2
20 Personalausgaben	1.589	1.657	1.726	1.830	1.957	2.007	2.048	2.088
21 Sozialleistungen	1.165	1.122	1.118	1.146	1.170	1.189	1.209	1.230
22 Sonstige konsumtive Ausgaben	1.463	1.532	1.582	1.672	1.855	1.888	1.859	1.874
23 Investitionsausgaben	457	584	646	606	680	690	710	769
24 Zinsausgaben	598	613	608	622	625	613	577	552
25 Bundesmittel aufgrund der Corona-Pandemie					50			
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)					1.270 *	1.000		
27 Handlungsfelder					50	63	55	55
28 Globale Ausgaben					-83	-49	6	6
Bereinigte Ausgaben	5.271	5.508	5.680	5.876	7.575	7.400	6.464	6.573
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+3,4	+4,5	+3,1	+3,5	+28,9	-2,3	-12,7	+1,7
Finanzierungssaldo	-294	-317	-247	-208	-1.913	-1.300	-305	-219
30 Konsolidierungshilfen	300	300	300	300	100			
40 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-124	-372	-154	-62	-10	30	0	0
41 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)					-11	0	0	0
42 - Sonstige Rücklagen					1	30	0	0
Netto-Kreditung	-119	-389	-101	30	-1.823	-1.270	-305	-219
50 Strukturelle Bereinigungen	-173	-35	77	180	633	157	120	73
51 - Finanzielle Transaktionen	16	26	111	105	37	-2	15	14
52 - ex-ante-Konjunkturber. (statt Rücklage)	14	9	3	-56		109	101	55
53 - Abweichungskomponente	-268	-131	-94	70	572	107	5	5
54 - vorgezogene Steuerrechtsänderungen					23	-57	0	0
55 - BKF	66	61	57	61				
Struktureller Abschluss	-467	-352	-170	-28	-1.190	-1.113	-185	-145
zulässiger struktureller Abschluss	-501	-376	-251	-125	0	0	0	0
Sicherheitsabstand (Schuldenbremse)	34	24	80	97	-1.190	-1.113	-185	-145
60 Ausnahmetatbestand Nettobelastung aufgrund der Corona-Pandemie					1.270	1.193		
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand					80	80		
Sanierungshilfenvereinbarung:								
Netto-Kreditung					-1.823	-1.270	-305	-219
50 Strukturelle Bereinigungen								
51 - Finanzielle Transaktionen					37	-2	15	14
53 - Abweichungskomponente					572	107	5	5
54 - vorgezogene Steuerrechtsänderungen					23	-57	0	0
Struktureller Abschluss					-1.190	-1.222	-285	-200
Tilgungsverpflichtung Sanierungshilfenvereinbarung					80	80	80	80
Sicherheitsabstand (Sanierungshilfenvereinbarung)					-1.270	-1.302	-365	-280
60 Begründeter Ausnahmefall aufgrund der Corona-Pandemie								
61 - Nettobelastung analog der Schuldenbremse					1.270	1.193		
62 - Berücksichtigung der ex-ante-Konjunkturbereinigung						109		
Sicherheitsabstand inkl. begründetem Ausnahmefall					0	0		

* Nicht in 2020 benötigte Mittel verfallen und wurden 2021 neu berücksichtigt (Prognose, da die endgültig benötigten Mittel 2020 noch nicht feststehen).

3.4. Finanzrahmen des Landes Bremen

Ergebnisse (in Mio. €)	IST				Anschl. 2020	Entwurf 2021	Plan	
	2016	2017	2018	2019			2022	2023
10 Steuern / LFA / BEZ	3.030	3.031	3.277	3.382	3.105	3.377	3.552	3.700
11 Sanierungshilfen					400	400	400	400
12 Sozialleistungen	192	275	227	263	247	320	326	331
13 Sonstige Einnahmen	524	598	556	621	664	631	547	548
14 Bundesmittel aufgrund der Corona-Pandemie					50			
Bereinigte Einnahmen	3.747	3.905	4.061	4.267	4.466	4.728	4.825	4.979
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+7,9	+4,2	+4,0	+5,1	+4,7	+5,9	+2,1	+3,2
20 Personalausgaben	627	656	685	727	755	775	807	838
21 Sozialleistungen	547	545	545	546	573	648	659	670
22 Konsumtive Ausgaben	2.027	2.023	2.126	2.236	2.325	2.440	2.441	2.471
23 Investitionsausgaben	268	358	367	329	395	404	430	488
24 Zinsausgaben	316	345	353	398	624	611	575	550
25 Bundesmittel aufgrund der Corona-Pandemie					50			
27 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)					900 *	650		
28 Handlungsfelder					37	50	40	40
29 Globale Ausgaben					-43	-27	2	2
Bereinigte Ausgaben	3.786	3.927	4.077	4.235	5.618	5.552	4.955	5.059
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+3,9	+3,7	+3,8	+3,9	+32,6	-1,2	-10,8	+2,1
Finanzierungssaldo	-39	-22	-16	31	-1.152	-824	-129	-80
30 Konsolidierungshilfen (netto)	119	119	119	119	40			
40 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-76	-204	-99	-79	-38	15	0	0
41 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)					-7	0	0	0
42 - Sonstige Rücklagen					-32	15	0	0
Netto-Kredittilgung	5	-106	4	71	-1.151	-808	-129	-80
50 Strukturelle Bereinigungen	-128	-21	-34	-20	331	123	87	58
51 - Finanzielle Transaktionen	14	21	19	14	23	24	23	22
52 - ex-ante-Konjunkturber. (statt Rücklagen)	9	6	2	-35		65	60	33
53 - Abweichungskomponente	-160	-56	-63	-5	294	68	3	3
54 - vorgezogene Steuerrechtsänderungen					14	-34	0	0
55 - BKF	10	8	8	6				
Struktureller Abschluss	-167	-43	-50	11	-820	-685	-43	-22
zulässiger struktureller Abschluss	-199	-149	-99	-50	0	0	0	0
Sicherheitsabstand (Schuldenbremse)	32	106	50	61	-820	-685	-43	-22
60 Ausnahmetatbestand Nettobelastung aufgrund der Corona-Pandemie					900	765		
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand					80	80		
Sanierungshilfenvereinbarung:								
Netto-Kredittilgung					-1.151	-808	-129	-80
50 Strukturelle Bereinigungen								
51 - Finanzielle Transaktionen					23	24	23	22
53 - Abweichungskomponente					294	68	3	3
54 - vorgezogene Steuerrechtsänderungen					14	-34	0	0
Struktureller Abschluss					-820	-750	-103	-55
Tilgungsverpflichtung Sanierungshilfenvereinbarung					80	80	80	80
Sicherheitsabstand (Sanierungshilfenvereinbarung)					-900	-830	-183	-135
60 Begründeter Ausnahmefall aufgrund der Corona-Pandemie								
61 - Nettobelastung analog der Schuldenbremse					900	765		
62 - Berücksichtigung der ex-ante-Konjunkturbereinigung						65		
Sicherheitsabstand inkl. begründetem Ausnahmefall					0	0		

* Nicht in 2020 benötigte Mittel verfallen und wurden 2021 neu berücksichtigt (Prognose, da die endgültig benötigten Mittel 2020 noch nicht feststehen).

3.5. Finanzrahmen der Stadt Bremen

Ergebnisse (in Mio. €)	IST				Anschl. 2020	Entwurf 2021	Plan	
	2016	2017	2018	2019			2022	2023
10 Steuereinnahmen	880	906	967	935	835	927	949	986
11 Schlüsselzuweisungen	375	380	415	433	518	563	593	618
12 Sozialeleistungen	417	472	456	454	467	529	538	547
13 Sonstige Einnahmen	945	921	1.027	1.104	1.032	1.066	1.008	1.011
Bereinigte Einnahmen	2.618	2.679	2.866	2.926	2.851	3.084	3.087	3.161
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+11,2	+2,3	+7,0	+2,1	-2,5	+8,1	+0,1	+2,4
20 Personalausgaben	677	707	732	779	852	869	875	879
21 Sozialeleistungen	903	913	911	935	953	972	988	1.005
22 Sonst. konsumtive Ausgaben	748	795	849	893	1.025	990	990	1.012
23 Investitionsausgaben	238	274	355	328	376	363	352	363
24 Zinsausgaben	228	215	205	175	0	0	0	0
25 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)					300 *	280		
26 Handlungsfelder					13	13	15	15
27 Globale Ausgaben					-30	-23	1	1
Bereinigte Ausgaben	2.793	2.904	3.051	3.110	3.489	3.464	3.221	3.275
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+4,6	+4,0	+5,1	+1,9	+12,2	-0,7	-7,0	+1,7
Finanzierungssaldo	-175	-225	-185	-185	-638	-380	-134	-114
30 Konsolidierungshilfen (netto)	150	150	150	150	50			
40 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-55	-176	-51	14	30	10	0	0
41 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)					-4	0	0	0
42 - Sonstige Rücklagen					34	10	0	0
Netto-Kreditung	-80	-252	-87	-21	-558	-371	-134	-114
50 Strukturelle Bereinigungen	-51	-26	91	165	258	25	28	12
51 - Finanzielle Transaktionen	2	6	93	70	15	-25	-8	-8
52 - ex-ante-Konjunkturber. (statt Rücklage)	4	3	1	-18		37	34	18
53 - Abweichungskomponente	-100	-76	-44	64	234	32	2	2
54 - vorgezogene Steuerrechtsänderungen					8	-19	0	0
55 - BKF	43	41	41	48				
Struktureller Abschluss	-226	-252	-94	-20	-300	-345	-106	-102
zulässiger struktureller Abschluss	-250	-187	-125	-62	0	0	0	0
Sicherheitsabstand (Schuldenbremse)	24	-64	30	42	-300	-345	-106	-102
60 Ausnahmetatbestand								
61 Saldo Flüchtlingsmehrkosten		83						
62 Nettobelastung aufgrund der Corona-Pandemie					300	346		
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand		18			0	0		

* Nicht in 2020 benötigte Mittel verfallen und wurden 2021 neu berücksichtigt (Prognose, da die endgültig benötigten Mittel 2020 noch nicht feststehen).